

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1913

14 (27.2.1913) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1-2 mal je nach Bedarf.
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 Mk.



Anzeigenpreis: Die einpaltige Zeile oder deren Raum 15 Pfg.
Druck und Verlag von Adolf Dups in Durlach. — Fernsprecher Nr. 214.

Nr. 14.

Donnerstag, 27. Februar

1913.

Die Wahlen zu den Handwerkskammern betreffend.

Das Großh. Landesgewerbeamt hat die Einleitung des Verfahrens zu den in der nächsten Zeit stattfindenden Neu- und Ergänzwahlen für die Handwerkskammern angeordnet.

Die Wahlordnung ist durch Verordnung vom 28. Januar d. Jz. in wesentlichen Punkten abgeändert worden. Die neue Wahlordnung ist im Ges. u. V. D. Bl. vom laufenden Jahr Seite 103 ff., sowie in der Badischen Gewerbe- und Handwerkerzeitung vom 15. Februar d. Jz. Nr. 7 veröffentlicht. Aus derselben wird folgendes hervorgehoben:

§ 2. Wahlberechtigung.

Wahlberechtigt für die Handwerkskammer sind unter der Voraussetzung, daß sie ihren Sitz im Bezirk der Kammer haben:

1. die Handwerkerinnungen, d. h. sämtliche Zwangsinnungen und diejenigen freien Innungen, welche ausschließlich für Handwerke errichtet sind,
2. die Handwerkerfachgenossenschaften und Handwerkerfachvereine, d. h. nicht als Innungen organisierte Vereinigungen von Angehörigen eines bestimmten einzelnen Handwerks oder mehrerer verwandter Handwerke,
3. die Handwerkervereine, d. h. Vereinigungen von Angehörigen verschiedener, auch nicht verwandter Handwerke, die Gewerbevereine und sonstige nicht auf Handwerker beschränkte gewerbliche Vereinigungen,

die unter Ziffer 2 und 3 genannten Vereinigungen jedoch nur dann, wenn sie eine auf die Dauer berechnete Organisation haben, die Förderung der gewerblichen Interessen des Handwerks verfolgen und mindestens zur Hälfte ihrer Mitglieder aus Handwerkern bestehen.

Bei Prüfung der Frage, ob die unter Ziffer 2 u. 3 angeführten Vereinigungen mindestens zur Hälfte aus Handwerkern bestehen, sind alle der Vereinigung als Mitglieder angehörenden Handwerker ohne Rücksicht darauf zu zählen, ob sie gleichzeitig noch einer Innung oder einem anderen der genannten Vereine angehören.

§ 3. Wahlkörper.

Jede dieser 3 Gruppen von Vereinigungen bildet einen in sich geschlossenen Wahlkörper, von welchen jeder eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern der Kammer aus den wählbaren Mitgliedern der ihm angehörenden Vereinigungen wählt.

Dabei gelten bezüglich der Zugehörigkeit der einzelnen Vereinigungen zu den drei Wahlkörpern folgende besonderen Bestimmungen:

- a. Vereinigungen (Ziffer 1 bis 3), deren Bezirk über den Bezirk der Handwerkskammer hinausgeht,

haben ein Wahlrecht nur für diejenige Kammer, in deren Bezirk sie ihren Sitz haben. Soweit sie aber für die Bezirke der einzelnen Handwerkskammern Abteilungen mit eigenen Organen bilden, geht das Wahlrecht auf diese über.

b. Sind Vereinigungen der in Ziffer 2 und 3 genannten Art in Unterverbände gegliedert, so sind die letzteren wahlberechtigt, sofern sie nicht die Ausübung ihres Wahlrechts dem Gesamtverband übertragen.

c. Bildet ein Gewerbeverein oder eine sonstige gemischte Vereinigung im Sinne der Ziffer 3 auf Grund ihrer Satzungen eine Handwerkerabteilung mit eigenen Organen, so ist diese Abteilung in Gruppe 3 wahlberechtigt, auch wenn der Gesamtverein nicht zur Hälfte seiner Mitglieder aus Handwerkern besteht.

§ 4. Stimmgewicht der einzelnen Vereine.

Die Zahl der Mitglieder, mit welcher jede Vereinigung (§ 2 Ziffer 1 bis 3) wahlberechtigt ist, bemißt sich nach folgenden Grundfäden:

1. bei den Innungen zählen sämtliche Mitglieder, welche Handwerker sind;
2. bei den Fachgenossenschaften und Fachvereinen zählen diejenigen Mitglieder, welche Handwerker sind und keiner Innung angehören;
3. bei den Handwerkervereinen, Gewerbevereinen und sonstigen gemischten Vereinigungen zählen diejenigen Mitglieder, welche Handwerker sind und weder einer Innung noch einer Fachgenossenschaft oder einem Fachverein angehören.
4. Handwerker, welche gleichzeitig mehreren Vereinigungen der gleichen Gruppe angehören, sind in jeder derselben als wahlberechtigtes Mitglied zu zählen;
5. bei Vereinigungen, welche über den Bezirk der Handwerkskammer hinausgehen, zählen nur diejenigen Handwerker, welche ihr Handwerk im Bezirk der Handwerkskammer betreiben.

§ 14. Wahlberechtigung zum Gesellenausschuß.

Wahlberechtigt zum Gesellenausschuß der Handwerkskammer sind die Gesellenausschüsse der in § 2 genannten Vereinigungen, welche für die Wahl der Mitglieder der Handwerkskammer von der höheren Verwaltungsbehörde als wahlberechtigt anerkannt worden sind.

§ 15. Wahlkörper und Verteilung der zu wählenden Mitglieder des Gesellenausschusses auf dieselben.

Die Gesellenausschüsse in jeder der drei Gruppen der wahlberechtigten Vereinigungen bilden für die Wahl einen geschlossenen Wahlkörper, von welchen jeder eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern und Ergänzmännern zum Gesellenausschuß der Handwerks-

Verstellung der Entwässerungsanlage im neuen Stützbauhof Durlach nach Stützbauhof Durlach vom 3. I. 07 öffentlich an vergeben (Teil 162 m Gehweg) 150, 175 und 300 mm weit) Bedingtheit und Bedingungen auf anderem Hochbauamt (altes Stützbaugebäude I. Etod) zur Einfiht, dort auch Abgabe der Abgebote vorzulegen. Abgebote verschließen und postfrei mit der Aufschrift „Abgabe über Entwässerungsanlage im Stützbauhof Durlach“ bis längstens Donnerstag den 6. März 1913, vorm. 11 Uhr, bei uns einzureichen. Zuschlag trifft 14 Tage Durlach, 18. Febr. 1913. Der Sachbaurat.

Städtische Sparkasse Durlach

unter Bürgerschaft der Stadtgemeinde, daher zu allen Zeiten unbefristet sichere Kapitalanlage.

Einlagenbestand 20 Millionen Mark.

Annahme von Einlagen bis zum Betrage von Mk. 20 000.— auf Sparbuch und Scheckkonto; Anlagestelle für Mindelgeld. Die Einlagen werden alle, ohne Unterscheid der Höhe, mit tageweise verzinnt.

Wir besorgen kostenlos:
Die Abholung der Einlagen in den Wohnungen der Spareren gegen Abgabe von Sparmarken;
die Ueberweisung der Einlagen von anderen Kassen hierher; Gehaltsüberweisungen für die Beamten; Zahlungen und Ueberweisungen nach auswärts; Einlösung von Schecks u. dergl. anderer Sparkassen und Banken zwecks Gutschrift.
Einzahlungen wie Rückzahlungen können auch durch Banküberweisung oder auf Postcheckkonto erfolgen.

Reichsbank-Girokonto
durch die Filiale der Badischen Bank in Karlsruhe, die Rheinische Kreditbank, Filiale Karlsruhe, und die Badische Bank in Mannheim.

Postcheckkonto Nr. 1216
beim Postcheckamt Karlsruhe.
Mähere Auskunft wird an der Kasse erteilt.
Der Verwaltungsrat.

Jüngere fähigungsfähige Hausfrauen für einen fortrennlosen Hauswirtschaftsartikel gesucht. Verdienst 50 % bei 20 und 40 Pfg Selbstkostenpreis. Schriftliche Antworten an den „Invalidentank Karlsruhe“ unter Nr. 4.6582 B erheben.

Dreiwimmerwohnung
(Seitenbau) sofort zu vermieten. Friedrichstraße 10, 2. Et. 1

Partischer Mler 9, 4 Etod, 1 Zimmer und Küche, Partischer Mler 9, 3. Etod, 3 große Zimmer mit Küche und Bad per 1. April, Querstraße 9, part, 3 Zimmer und Küche per 1. April zu vermieten.
K. Will, Hofmann, Karlsruhe, Badlerstraße 69, Tel 1752.

Einverfügung von 50 Stellbüden für den neuen Personenbahnhof Karlsruhe nach Stützbauhof Durlach vom 3. I. 07 öffentlich an vergeben. Pläne, Bedingtheit und Abgebote Sanfter Geringerstraße 39. Abgabe gegen 50 Pfg. Kostenerlag. Abgebote mit der nötigen Aufschrift bis spätestens Mittwoch den 26. März d. J., vormittags 10 Uhr, verschließen und postfrei bei uns einzureichen. Zuschlagstrifft 14 Tage Karlsruhe, 24. el. 13. Der Sachbaurat.

Sohnmutterebach Pfaffenarbeit.
Die Gemeinde Eichenmutterebach bezieht im Wege der öffentlichen Aufhebung circa 60 qm Skimmenspfaster. Abgebote hierauf postfrei verschließen, mit der Aufschrift „Pfaffenarbeit“ bis längstens 8. März 1913 bei dem Gemeindevorstand hier eingereicht werden. Zuschlagstrifft 8 Tage.
Eichenmutterebach, 25. Febr. 1913.
Der Gemeindevorstand:
Guppinger. Rader

Singer Zurich, neue wird gefilmt.
Sari Wettach i. Jähringer Hof.

Wohnung von 2 schönen Zimmern nebst Zubehör auf April zu vermieten
Hauptstraße 8.

Zwohnungen.

Dreizimmerwohnungen in schöner Lage vis-à-vis dem Schlossgarten auf 1. April zu vermieten. Zu erfragen

Wilh. Sackberger, Architekt,
Durlach, Turmberastr. 17, Tel. 155

Eine Wohnung, bestehend aus einem größeren u. einem kleineren Zimmer mit Küche, Keller und Speicher, auf 1. April oder später zu vermieten

Herrenstraße 33.

Drahtgeflecht

diverse Sorten

Dachpappe

beste Qualität

Sauche-Verteiler

Sauche-Pumpen

empfehle bei billigsten Preisen
Eisenwaren u. Haushaltartikel
G. m. b. H.

Hauptstraße 48.

Wegen Umzugs zu verkaufen:
1 roter Pflüsch Dwan, 1 pol. Tisch,
1 Waschkommode (Marmor)
Hauptstraße 2, 2. St.

Ein gut erhaltenes **Ständerliegwagen** und ein **Küchenbrett** billig zu verkaufen
Herrenstraße 12, 3. St.

Dämmungsverkauf

mit **10 %** Rabatt

auf

Damenkleiderstoffe

Herrenkleiderstoffe

Große Auswahl.

Bekannt gute Qualitäten.

Louis Luger

am Marktplatz.

2-Zimmer-Wohnung im 1. St. halber auf 1. April oder später an ruhige Familie zu vermieten.
Häheres Zimmer, ist wegen Umzugs billig zu verkaufen
Gartenstraße 9, Laden

Ein der Schule entlassenes, ehrliches **Mädchen** für sofort gesucht. Zu erfragen bei der Expedition dieses Blattes.

Anständiger Arbeiter sucht sofort oder später ein gut möbliertes **Zimmer**. Offerten u. Nr. 79 an die Expedition d. Bl.

Inhalator

für Mund- u. Nasen-Inhalation.
Adler-Drogerie A. Peter.

Ein leichter **Feder-Breuschenwagen**, 15 Zenimer Tragkraft, fast neu, geeignet für Gemüsehändler, ist wegen Umzugs billig zu verkaufen
Aue, Bergstraße 8

Werde hier in Durlach, Karlsruher Allee 11, 2. Stock links vom 2. März an täglich, auch Sonntags, in eigener Wohnung **Sprechstunde** abhalten. Beginn Sonntag den 2. März.
Dr. Wirz, Karlsruhe.

Wir suchen intelligenten Jungen mit guter Schulbildung als

Zehrfing

aufzunehmen mit sofortiger Vergütung

Eisenwaren u. Haushaltartikel

G. m. b. H.

Hauptstraße 48.

Laufstiege

sucht älteres Mädchen für vor- mittags annehmen. Zu erfragen

Hauptstraße 59, 2. St.

Für alle häusl. Arbeiten wird braves

Mädchen,

das zu Hause schlafen kann, von kinderloser Familie auf 15 März gesucht. Zu erfragen in der Expedition d. Bl.

Wettstelle, gleichhaufig, lach, Rotentrost, Schutzdecke. Streil. Seegrasmarrake mit Keil, neu, für M. 50. — sofort zu verkaufen. Zu erfragen bei

Frau Fries, Hauptstraße 67.

Weggesehalber ist eine schöne **2-Zimmerwohnung** in gesunder in einer Lage auf 1. April zu vermieten. Zu erfragen in der Exp.

26
kammer wählt und zwar jeweils aus denjenigen Gesellen, welche bei Handwerksmeistern der zur betreffenden Gruppe gehörigen Vereinigungen beschäftigt sind.

Sinsichtlich des Verfahrens bei der Wahl, der Art der Abstimmung, der Wählbarkeit zur Handwerkskammer und zum Gesellenauschuß u. s. w. wird auf die Wahlordnung verwiesen.

Um festzustellen:

- welchen gewerblichen Vereinigungen die Wahlberechtigung zusteht,
- mit wieviel Mitgliedern jede einzelne Vereinigung und
- in welcher Gruppe sie wahlberechtigt ist, fordern wir die gewerblichen Vereinigungen des Amtsbezirks auf, die Wahlberechtigung unter Nachweis der geschlichen Voraussetzungen in der Zeit vom 1. bis 31. März d. Js. bei uns anzumelden und bemerken ausdrücklich, daß verspätete Anmeldung den Verlust der Wahlberechtigung zur Folge hat.

Die Anmeldung hat nach dem als Anlage 1 zur Wahlordnung bekannt gegebenen Formular zu geschehen.

Der Anmeldung ist beizufügen:

- ein nach dem bezeichneten Formular (Anlage 1) aufgestelltes Mitgliederverzeichnis, in dem sämtliche Mitglieder der Vereinigung (Vor- und Zuname) aufzuführen sind unter Angabe des von ihnen betriebenen Handwerks oder ihres sonstigen Berufs und diejenigen besonders kenntlich zu machen sind, welche nicht als Handwerker anzusehen oder nach den Bestimmungen des oben abgedruckten § 4 einer anderen wahlberechtigten Vereinigung zuzuzählen sind.

Zu diesem Zweck empfiehlt es sich, das Mitgliederverzeichnis in 2 Abteilungen anzulegen, in deren erste (A) diejenigen Mitglieder aufzunehmen sind, welche ein Handwerk betreiben, während die Mitglieder, bei denen dies nicht der Fall ist (Nichthandwerker), von der ersten Abteilung getrennt in die zweite Abteilung B aufzunehmen sind. In der Abteilung A ist auf genaue Bezeichnung des Handwerks zu achten; Einträge, wie „Bürgermeister, Gemeinderat, Fabrikant“ und dergl. sind zu unterlassen. Der Ausfüllung von Spalte B ist besondere Sorgfalt zuzuwenden und beispielsweise in Mitgliederverzeichnissen der Gewerbe- oder Handwerkervereinigungen bei jedem Namen genau anzugeben, ob der Betreffende auch Mitglied einer (Zwangs- oder freien) Innung oder einer Fachgenossenschaft oder eines Fachvereins ist; der Name der betreffenden Innung oder Fachvereinigung ist ebenfalls beizufügen. Für Vereine, welche nicht mindestens zur Hälfte ihrer Mitglieder aus Handwerkern bestehen (siehe oben § 2 Abs. 1 und 2) empfiehlt sich die Bildung einer Handwerkerabteilung mit eigenen Organen (siehe oben § 3 Abs. 2 lit. c), doch ist alsdann darauf zu achten, daß dieser Abteilung eine auf die Dauer (nicht bloß für die Wahlzeit) berechnete Organisation gegeben wird.

- eine genaue Angabe, in welcher Gruppe (vergl. oben § 2 und 3) das Wahlrecht in Anspruch genommen wird.

e. ob bei der Vereinigung (Innung) Fachverein, Gewerbe- und Handwerkerverein ein Gesellen-ausschuß besteht oder nicht.

Wir werden Formulare für die Anmeldung und die Mitgliederverzeichnisse den uns bekannten gewerblichen Vereinigungen zur Benützung bei der Anmeldung übersenden.

Vereinigungen, welchen die Formulare nebst einer besonderen Aufforderung zur Anmeldung bis zum 1. März d. Js. nicht zugegangen sind, wollen dies alsbald uns mitteilen.

Durlach den 22. Februar 1913.

Großherzogliches Bezirksamt.

Das Gesuch der Firma „Älteste Margarine-Talg-Schmelze Deutschlands“ Wilhelm Kaver Schmidt G. m. b. H. in Durlach um Genehmigung zur Aenderung der Siedetalganlage betr.

Die Firma „Älteste Margarine-Talg-Schmelze Deutschlands“ Wilhelm Kaver Schmidt G. m. b. H. in Durlach hat um gewerbepolizeiliche Genehmigung zur Aenderung der Siedetalg-Schmelze und zum Einbau einer Geruchsverzehranlage in der Talg-Schmelze nach gesucht.

Dies wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage bei dem unterzeichneten Bezirksamt oder dem Gemeinderat Durlach binnen 14 Tagen nach Ablauf desjenigen Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsveröffentlichungsblatt ausgegeben wurde, anzubringen sind, widrigenfalls alle nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Einwendungen als versäumt gelten.

Beschreibung und Pläne liegen auf dem Rathaus in Durlach zur Einsicht offen.

Durlach den 24. Februar 1913

Großherzogliches Bezirksamt.

Beschluß

Nr. 3076. Vorstehendes bringen wir mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis, daß der Plan und die Beschreibung von heute an 14 Tage lang auf diesseitigem Rathaus — Zimmer Nr. 2 — zur Einsicht aufliegen.

Durlach den 26. Februar 1913.

Der Gemeinderat.

Genossenschaftsregister. In der Bekanntmachung vom 22. Juli 1911 Nr. 169 über die landwirtschaftliche Ein- und Verkaufsgenossenschaft Singen, Amt Durlach, G. m. b. H. in Singen muß die Hafisumme 100 M. lauten statt 10 M. Gr. Amtsgericht Durlach.